

1. Versicherter Personenkreis:

Sämtliche Landesverbände der Elternvereine sowie die ihnen zugehörigen Elternvereine, soweit der jeweilige Elternverein die Prämie eingezahlt hat.

Als mitversichert gelten alle Funktionäre der Regional-, Landes- und Bundesgliederungen in Ausübung ihrer Funktion.

2. Versichertes Risiko:

Vereinshaftpflicht des Dachverbandes der Elternvereine der jeweiligen Landesverbände der Elternvereine sowie der einzelnen Vereine für Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhaltes gemäß der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen; als versichert gelten somit sämtliche Funktionäre und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Elternvereine in Ausübung ihrer Funktion gemäß § 63 Schulunterrichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen dieses Risikos auch auf sämtliche statutenmäßige Tätigkeiten der Elternvereine im Rahmen schulbezogener Veranstaltungen soweit der Elternverein bzw. dessen Funktionäre selbstständig und eigenverantwortlich bei solchen Veranstaltungen tätig sind.

Weiters bezieht sich der Versicherungsschutz auf sämtliche statutenmäßigen Tätigkeiten des Elternvereines innerhalb der Schule und außerhalb der Schule, wobei Veranstaltungen dann unter Versicherungsschutz fallen, wenn solche Veranstaltungen in einem an Österreich angrenzenden Staat stattfinden.

Der Versicherungsschutz außerhalb der Schule ist jedoch insoweit eingeschränkt, als kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine solche Veranstaltung eine Nächtigung miteinschließt. Solche Veranstaltungen mit Übernachtungen sind separat zu beantragen und zu versichern.

3. Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt € 750.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

4. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen:

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 8.3 als mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 7.500,-- je Versicherungsfall. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall € 200,--.

5. Versicherungsdauer:

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

6. Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechnungsprüfer und Organwalter von Elternvereinen:

Versichertes Risiko und Deckungsumfang:

Für unentgeltlich und ehrenamtlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer der jeweiligen versicherten Elternvereine gilt:

Reine Vermögensschäden gelten abweichend von Art.1 AHVB für Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhaltes einem Dritten gegenüber als mitversichert. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Diesbezüglich findet Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000,-, je Versicherungsfall.

Der Selbstbehalt beträgt EUR 150,-, pro Anspruchssteller.

Ergänzende Ausschlüsse:

In Ergänzung des Art.7 AHVB fällt nicht unter die Versicherung

1. Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle aus oder im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Elternvereinen.

2. jedwede Ansprüche im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Verpflichtungen und Haftungen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Untreue und Unterschlagung;

3. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Das heißt besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist.

Der Versicherungsschutz gilt ab dem 1.1.2012 für einbezahlte (neu) versicherte Elternvereine rückwirkend.

7. Prämie und Fälligkeit:

Die Jahresprämie beträgt pro Elternverein EUR 15,--, inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 11%.